

**Satzung der Stadt Fehmarn  
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren  
(Verwaltungsgebührensatzung)**

**[Lesefassung inkl. 1. Nachtrag vom 27.09.19 und 2. Nachtrag vom 18.12.20]**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1 Abs. 1, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Fehmarn vom 25. Juni 2015 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Gegenstand der Gebühr**

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Stadt Fehmarn in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von der Beteiligten/dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr/ihm in eigenem Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

**§ 2**

**Gebührenfreie Leistungen**

- (1) Gebührenfrei sind:
  1. mündliche Auskünfte, soweit deren Umfang eine allgemein übliche mündliche Anfrage nicht übersteigt;
  2. Leistungen, die im öffentlichen Interesse liegen;
  3. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten, Angestellten oder Arbeitern der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebenen entsprechend;
  4. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist;
  5. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist;
  6. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen;
  7. Ausfertigungen und Kopien von Zeugnissen für Schüler, Studierende und Auszubildende in erforderlicher Anzahl;
  8. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger die Stadt Fehmarn ist;
  9. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülerausweise;
  10. Gebührenentscheidungen.
- (2) Bei mündlichen Anfragen, deren Umfang eine allgemein übliche mündliche Anfrage übersteigt und bei deren Umfang eine schriftliche Anfrage erwartet werden kann und ein Tatbestand aus der Gebührentabelle vorliegt, ist auf einen schriftlichen Antrag mit schriftlicher Auskunft hinzuwirken.

**§ 3**

**Gebührenbefreiung**

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
  - a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
  - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen, und
  - c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Absatz 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über Amtshilfe bleiben unberührt.

#### **§ 4**

##### **Höhe der Gebühren, Gebührenrahmen**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.
- (2) Soweit die Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens festzusetzen ist, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.
- (3) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den in der Gebührentabelle festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

#### **§ 5**

##### **Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen**

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrags, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
  1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet worden ist
  2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
  3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.
- (3) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

#### **§ 6**

##### **Gebührenpflichtige/Gebührenpflichtiger**

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 7**

##### **Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.
- (4) Die Gebühr kann vor der Vornahme der Amtshandlung gefordert werden; es kann Sicherheit verlangt werden.
- (5) Gebührenpflichtige sollen möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

#### **§ 8**

##### **Datenschutzbestimmungen**

Die Stadt Fehmarn ist berechtigt, die zur Erhebung der Verwaltungsgebühren erforderlichen personenbezogene Daten der Gebührenpflichtigen gemäß §§ 3 und 4 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) zu erheben und weiterzuverarbeiten, soweit dies zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

#### **§ 9**

##### **Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Fehmarn über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 28. Juni 2005 außer Kraft.